

ANNAHME- UND KIPPBEDINGUNGEN

für die Firmen RFB Tönisvorst GmbH und RFB Kaarst GmbH



§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Für die Anlieferung (Kippen und Annahme) von Materialien gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Anlieferers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns nur, soweit wir diesen ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zugestimmt haben. Werden für bestimmte Anlieferungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese allgemeinen Anlieferungsbedingungen nachrangig.
- (2) Unser Auftraggeber wird als Anlieferer bezeichnet.

§ 2 PREISE

Als vereinbarter Preis für die Anlieferung gilt der jeweils im Büro der RFB Tönisvorst GmbH und der RFB Kaarst GmbH ausgehängte neueste Tarif.

§ 3 GEGENSTAND DER ANLIEFERUNG

- (1) Gegenstand der Anlieferung dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle gemäß dem Europäischen Abfallkata-log (EAK) sein:

1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

- 170101 Beton
- 170102 Ziegel
- 170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen.

1703 Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige

Produkte

- 170301* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen.

Die aufgeführte Abfallschlüsselnummer 170301* gilt nur für die Firma RFB Tönisvorst GmbH.

1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

- 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen.
- 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt.
- 170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 170507 fällt.

1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen.

Die Stoffe dürfen nur angeliefert werden, sofern sie die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers oder der Umwelt nicht verändern. Insbesondere dürfen nicht angeliefert werden: Giftstoffe jeglicher Art. Müll (auch Kunststoffe wie Plastik und Styropor), Öle, Teere, teerhaltige Materialien, chemische Rückstände, Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 4 ERSTMALIGE ANLIEFERUNG VON EINER ANFALLSTELLE

- (1) Der Anlieferer hat uns vor einer erstmaligen Anlieferung von einer Anfallstelle die Materialart, die Menge und Herkunft des Materials, schriftlich mitzuteilen. Hierbei hat er insbesondere den Abfallort, die Art und vorherige Nutzung der baulichen Anlage bzw. der Fläche sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Maßnahmen zur Vorsortierung und Separierung des anfallenden Materials anzugeben.
- (2) Bei größeren Anfallsmengen (> 400 cbm) hat der Anlieferer auf eigene Kosten eine Deklarationsanalyse durchzuführen. Die Deklarationsanalyse ist auf die von uns genannten Parameter hin vorzunehmen. Die einzuhaltenden Parameter werden dem Anlieferer auf Abruf schriftlich mitgeteilt.
- (3) Stoffe werden nur angenommen, sofern die schriftliche Mitteilung vorliegt und, sofern eine Deklarationsanalyse erforderlich ist, die Parameter eingehalten werden. Die Analyse ist RFB vor Anlieferung zuzuleiten.

§ 5 ZUSICHERUNG DES ANLIEFERERS

- (1) Der Anlieferer versichert, daß in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen. Für den Fall, daß öffentlich rechtliche Vorschriften für die Anlieferung der Stoffe bestehen, versichert der Anlieferer deren Einhaltung vor Übergabe des Materials.

- (2) Weiterhin versichert der Anlieferer, daß das nach § 4 erforderliche Anlieferverfahren eingehalten wurde.
- (3) Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, dem Waagepersonal RFB seinen Namen und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden LKW anzugeben. Darüber hinaus versichert der Anlieferer durch die Angabe der Straße und des Ortes, auf der sich die Baustelle befindet, die Herkunft des Materials. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem EDV-mäßig erstellten Verwiegungsbeleg der RFB zu unterschreiben.
- (4) Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.

§ 6 UNSER PRÜFUNGSRECHT

- (1) Wir sind berechtigt, bei jeder Anlieferung eine Annahmekontrolle durchzuführen. Hierbei hat der Anlieferer die Herkunft, insbesondere Ort und Straße, gegebenenfalls unter genauer Bezeichnung der Anfallstelle, anzugeben.
- (2) Falls im Bezug auf die richtige Kennzeichnung oder Verwertbarkeit der Stoffe Zweifel bestehen oder Mengen > 400 cbm aus einer Baumaßnahme angeliefert werden, sind wir berechtigt, das Material zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, daß die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nach § 3 nicht angeliefert werden dürfen, können wir die Materialien an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer. Er hat uns von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- (3) Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für das weitere Vorgehen verbindlich.

§ 7 HAFTUNG DES ANLIEFERERS FÜR DIE BESCHAFFENHEIT DER MATERIALIEN

- (1) Für eintretende Schäden aufgrund der Anlieferung von Stoffen, die in § 3 als nicht erlaubt bezeichnet sind, haftet der Anlieferer in vollem Umfang allein. Sollten wir aufgrund eines Schadensereignisses in Anspruch genommen werden (öffentlich rechtlich oder zivilrechtlich), hat uns der Anlieferer von allen Ansprüchen sowie Kosten, die etwa aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen entstehen, freizustellen.
- (2) Der Anlieferer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.

§ 8 VERFAHREN DER ANLIEFERUNG

- (1) Mit dem Einfahren auf unser Gelände hat der Anlieferer den Anweisungen unserer aufsichtsführenden Mitarbeiter Folge zu leisten.
- (2) Unsere Mitarbeiter sind vor dem Abladen zu verständigen und ihnen ist der unterschriebene Verwiegebeleg auszuhändigen.
- (3) Sofern beim Abkippen an der Abladestelle festgestellt wird, daß ein nach § 3 nicht erlaubtes Material angeliefert wurde, wird dem Anlieferer die hierdurch erforderliche Mehrarbeit in Rechnung gestellt. Das Entgelt hierfür richtet sich nach unserer Preisliste oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, nach hierfür üblichen Konditionen.
- (4) Die tägliche Kippzeit wird durch Aushang im Büro bekanntgegeben

§ 9 UNSERE HAFTUNG

Wir haften im Schadensfall - sei es aus vertraglichen oder ausservertraglichen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung der culpa in contrahendo - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Mitarbeitern (Erfüllungsgehilfen).

§ 10 EIGENTUMSÜBERGANG

- (1) Der Anlieferer versichert, daß die Lieferung frei von Rechten Dritter ist.
- (2) Die angelieferten Materialien gehen erst und nur in unser Eigentum über, nachdem die abgeladene Fuhr von unseren Mitarbeitern begutachtet wurde und die Fuhr keine in § 3 genannten Stoffe enthält, deren Anlieferung ausgeschlossen ist.

§ 11 TEILUNWIRKSAMKEIT

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.

§ 12 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von uns ist die Anlieferstelle.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens.

Stand: 01.03.2006